

## **Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Trägerschaft der Gemeinde Panketal**

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15]), des § 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl.I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30.10.2017 I 3618 und der §§ 1(2) und 17(1) des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 11]) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 26. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) In Wahrnehmung des Versorgungsauftrages nach § 1 Abs. 2 KitaG stellt die Gemeinde Panketal an allen Öffnungstagen den Kindern in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) in Trägerschaft der Kommune eine warme Mittagsmahlzeit zur Verfügung.
- (2) Nach § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Gemeinde Panketal als Träger von Kindertagesstätten legt durch diese Satzung das Essengeld fest und bestimmt die Erhebung des Essengeldes durch Beiträge.

### **§ 2 Durchführung**

- (1) Die Organisation und Durchführung der Mittagsversorgung in Kindertagesbetreuungseinrichtungen in gemeindlicher Trägerschaft können an Dritte übertragen werden, die im Namen und im Auftrag der Gemeinde Panketal tätig werden. Das An- und Abmeldesystem und die Abrechnung möglicher Ansprüche aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gegenüber dem Sozialleistungsträger können Teil der Beauftragung sein. Die Verantwortung der Gemeinde Panketal für die Essenversorgung der in eigener Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten bleibt davon unberührt.
- (2) Die Organisation und Durchführung der Mittagsversorgung für Kinder bis zum Grundschulalter erfolgt durch die Gemeinde Pankektal.
- (3) Die Versorgung mit einem warmen Mittagessen der Kinder im Hort erfolgt durch von der Gemeinde Panketal beauftragte Unternehmen. Die Be- und Abbestellungen des Mittagessens, ebenso die Monatsabrechnung

einschließlich der Abrechnung mit dem Sozialleistungsträger, erfolgt über dieses Unternehmen im Auftrag der Kommune. Hierzu schließen die Personensorgeberechtigten einen Vertrag mit dem beauftragten Essenanbieter ab.

Die Personensorgeberechtigten erhalten einen Bescheid für den Essengeldsatz pro Tag und Portion, der in der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendung je Portion entspricht (§ 5 dieser Satzung). Schülerinnen und Schüler, die keine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Panketal besuchen, unterliegen den Bestimmungen des § 113 BbgSchulG und zahlen den vollen Betrag je Portion.

### **§ 3 Beitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 des SGB VIII oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen (im nachfolgenden Beitragspflichtiger genannt). Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechnigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Beitragspflichtigen. Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechnigten Elternteilen zu gleichen/ ungleichen Teilen, sind beide personensorgeberechnigten Elternteile Beitragspflichtige.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht für:
  - a) Krippe und Kindergarten mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine kommunale Kindertagesstätte.
  - b) Kinder im Hort auf Antrag der Personensorgeberechnigten und dem Abschluss des Vertrages mit dem Essenanbieter.
- (3) Erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats, ist für Kinder in den Kinderkrippen/ Kindergärten der volle Beitrag (Monatspauschale) zu entrichten. Bei Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 v. H. des Beitrags fällig.

### **§ 4 Beitragsmaßstab**

Der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen im Sinne des § 17 Abs. 1 KitaG wird in den Kinderkrippen/ Kindergärten als Beitrag in Form einer Monatspauschale erhoben. Dieser wird auf der Grundlage der ermittelten durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen und der durchschnittlichen Anwesenheitstage der Kinder in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen festgesetzt. Dadurch werden Fehlzeiten (Krankheit, Urlaub, Schließzeiten u.a.) berücksichtigt und abgegolten. In den Horten wird der Zuschuss zum Mittagessen pro Portion und Tag festgesetzt und erhoben.

## **§ 5 Höhe und Fälligkeit des Beitrags**

- (1) Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen nach § 17 Abs. 1 KitaG betragen jeweils für die Mittagsmahlzeit 1,79 €.
- (2) Zum 01. Januar eines jeden Jahres erfolgt eine Anpassung des Zuschusses gemäß § 5 Absatz 1 unter Berücksichtigung der Preissteigerungsraten für Nahrungsmittel gemäß dem Statistischen Bundesamt. Maßgeblich ist der Basiswert aus dem Jahr 2008, welcher auf der Grundlage des Regelbedarfermittlungsgesetzes festgestellt wurde.
- (3) Für Krippe und Kindergarten wird ein monatlicher Pauschalbetrag, unter Zugrundelegung der durchschnittlichen jährlichen Anwesenheitstage der Kinder von 216 Tagen in der Einrichtung in Höhe von **32,22 €** erhoben.
- (4) In den Horten wird ein Beitrag in Höhe von 1,79 € pro Portion/ Tag erhoben.
- (5) Der monatliche Pauschalbeitrag ist für Kinder in den Kinderkrippen/ Kindergärten jeweils zum fünften Kalendertag des laufenden Monats fällig. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos unter Angabe des im Beitragsbescheid angegebenen Verwendungszwecks.
- (6) Die Tagessätze für Gastkinder in Kinderkrippen/ Kindergärten sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.
- (7) Bei begründeten Abwesenheiten des Kindes für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen kann auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von der Zahlung der Monatspauschale erfolgen. Der Antrag ist an den Fachdienst Soziales, Jugend, Kultur, Sport unter Beifügung von Nachweisen zur Glaubhaftmachung zu richten.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Trägerschaft der Gemeinde Panketal tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Panketal,

Wonke  
Bürgermeister